

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00343 vom 29. November 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00343](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00343)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00343 du 29 novembre 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00343 del 29 novembre 2000

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung Im Rekursverfahren hat die Rekursinstanz die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen vorzunehmen und fehlende, für den Entscheid wesentliche Unterlagen nachzuverlangen (E. 2). Voraussetzungen für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe: Jedenfalls keine Pflicht zur Rückerstattung bei einem späteren E r w e r b s einkommen; vorliegend sind Voraussetzungen für Rückerstattung nicht erfüllt. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage (E. 3b). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 3

a) Das Dispositiv des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 21. Juni 2000 lautet wie folgt: "Die geleistete Überbrückung wird nicht als Sozialhilfeleistung übernommen. Frau A hat den Betrag von Fr. 1'072.05 in drei Monatsraten zurückzuzahlen." Dieser Wortlaut lässt offen, ob die Beschwerdegegnerin nur die Pflicht zur Rückerstattung einer rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistung bejaht oder darüber hinaus in Abrede stellt, dass überhaupt eine Unterstützungsleistung zu erbringen war. Aus den Erwägungen wird aber deutlich, dass nur ersteres gemeint sein kann. Die Erwägungen setzen sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Beschwerdeführerin im April auf Sozialhilfe für den Monat Mai angewiesen gewesen sei. Namentlich wird mit keinem Wort geltend gemacht, eine wirtschaftliche Unterstützung sei damals nicht erforderlich gewesen. Dementsprechend wird die Zulässigkeit bzw. Rechtmässigkeit der vom Sozialdienst vorgenommenen Auszahlung nicht in Frage gestellt. Die Erwägungen beziehen sich einzig darauf, ob es der Beschwerdeführerin zuzumuten sei, den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Damit ist trotz des unklaren Dispositivs davon auszugehen, dass die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Moment der Auszahlung des streitigen Betrages unbestritten ist (vgl. zum Vorgehen in dringlichen Fällen [Auszahlung von Sozialhilfe vor einem Entscheid der Fürsorgebehörde] auch Sozialhilfe-Behördenhandbuch, herausgegeben von der Abteilung Öffentliche Fürsorge des Sozialamtes des Kantons Zürich, Zürich 1994, Stand Januar 2000, Ziff. 2.5.2/§ 31 SHV, Bst. g). Streitgegenstand kann daher einzig die Frage sein, ob eine Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene Sozialhilfe bestehe. Im Rekurs bestritt die Beschwerdeführerin daher zu Recht in erster Linie eine Pflicht zur Rückerstattung der ausbezahlten wirtschaftlichen Hilfe. Einleitend führte sie immerhin aus, eigentlich hätte sie schon früher um Sozialhilfe ersuchen müssen, aber im April sei es ihr dann "schlichtweg unmöglich" geworden, ohne solche auszukommen. Damit hat die Beschwerdeführerin ihr Unterstützungsbedürfnis auch im Rekurs hinreichend klar geltend gemacht. Nachdem der angefochtene Beschluss vom 21. Juni 2000 wie erwähnt keine

Gründe nennt, weshalb ihr die ihr ausbezahlte wirtschaftliche Hilfe nicht zustehen sollte, hatte sie keinen Anlass, sich zu diesem Thema im Rekurs näher zu äussern. b) Gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. § 27 Abs. 1 SHG nennt nur zwei Fälle der Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe: Einerseits den Fall, dass der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist (erster Satzteil), und andererseits den Fall, dass die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 Abs. 1 SHG erfüllt sind, d.h. wenn der Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang besitzt, deren Realisierung ihm nicht möglich oder zumutbar ist (zweiter Satzteil). Entsprechend einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (vgl. SKOS-Richtlinien, Stand 1998, Kap. E.3) verzichtet der Kanton Zürich mit der Regelung von § 27 Abs. 1 SHG ausdrücklich auf die Pflicht zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe aus späterem Erwerbseinkommen (vgl. RB 1999 Nr. 83). Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht entsprechend § 14 SHG ein Anspruch auf Sozialhilfe auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage. Es ist daher insbesondere unzulässig, jemandem, der sich (nur) im Augenblick in einer Notlage befindet, in ein paar Wochen aber eine Stelle antreten kann, bloss ein Darlehen zu gewähren, da dies auf eine unzulässige Rückforderung hinausläufe (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.5.3/§ 27 SHG, S. 2 f.). Die Beschwerdegegnerin kann sich für die der Beschwerdeführerin auferlegte Rückerstattungsverpflichtung auf keine der beiden vorstehend erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen berufen; denn die Beschwerdeführerin ist weder in finanziell günstige Verhältnisse im Sinne von § 27 Abs. 1 SHG gelangt, noch verfügt sie über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang im Sinne von § 20 SHG. Vielmehr beruft sich die Beschwerdegegnerin ausdrücklich auf einen durch das Gesetz ausgeschlossenen Rückforderungsgrund. Daher erweist sich die ergangene Rückzahlungsverpflichtung als klarerweise unzulässig. Ebenso rechtswidrig war es bereits, die Beschwerdeführerin eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe aus späterem Erwerbseinkommen unterschreiben zu lassen.

#### **E. 4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen haben der Bezirksrat Y und die Beschwerdegegnerin Recht gemäss § 50 Abs. 2 lit. a VRG verletzt. Dementsprechend ist in Anwendung von § 63 Abs. 1 VRG der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben. Das führt zur Gutheissung der Beschwerde. ... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Bezirksamts Y vom 19. September 2000 sowie der Beschluss der Sozialbehörde X vom 21. Juni 2000 werden aufgehoben. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.